

Einwohnergemeinde Reutigen



Verordnung über die Verteilung der Vermarktungskosten

19. März 2001

Der **Gemeinderat Reutigen** erlässt gestützt auf

- ZGB Art. 950 und Schlusstitel Art. 38 - 42
- Verordnung des Bundesrates über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992
- Gesetz des Grossen Rates über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996
- Gemeindeversammlungsbeschluss über die amtliche Neuvermessung vom 27. November 2000

folgende Verordnung:

Art. 1 Festlegung und Vermarktung der Grundstücksgrenzen

¹ Die im Zusammenhang mit der von der Gemeindeversammlung am 27. November 2000 beschlossenen digitalen Neuvermessung anfallenden Kosten für die Vermarktung werden gemäss Art. 23, Abs. 1 Gesetz über die amtliche Vermessung auf die Grundeigentümer abgewälzt.

² Die Gemeinde kann gestützt auf Art. 23, Abs. 4 Gesetz über die amtliche Vermessung Beiträge an die Vermarktungskosten leisten. Für den Beschluss zuständig ist das Finanzkompetente Organ der Gemeinde.

³ Die Gemeinde Reutigen leistet folgenden Beitrag an die Kosten der Vermarktung im Rahmen der digitalen Neuvermessung:
- im Baugebiet: 25 %

⁴ Die Kostenverteilung erfolgt nach einem vereinfachten Kostenteiler. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach Anzahl Grenzzeichen. Der Kostenteiler wird durch das Büro Häberli erstellt.

⁵ Grenzzeichen entlang der Strasse, welche lediglich zur Kennzeichnung der Strasse dienen, gehen zu Lasten des Strasseneigentümers. Grenzzeichen, die gleichzeitig ein Grundstück bezeichnen (aufstossende Grundstücksgrenzen) gehen zu Lasten der anstossenden Grundeigentümer.

⁶ Grenzzeichen welche die Gemeindegrenze markieren, gehen zu Lasten der Gemeinde. Grenzzeichen, die gleichzeitig ein Grundstück bezeichnen (aufstossende Grundstücksgrenzen), gehen zu Lasten der anstossenden Grundeigentümer.

Art. 2 Fälligkeit

¹ Die Fälligkeit der von den Grundeigentümern geschuldeten Kostenanteile beginnt mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Der Verzugszins richtet sich nach dem Zinssatz der Raiffeisenbank Diemtigen für 1. Hypotheken.

² Würde der Grundeigentümerbeitrag zu unzumutbarer Härte führen, kann der Gemeinderat ganz oder teilweise davon absehen.

Art. 3 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt per sofort in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden allfällige im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 19. März 2001 mit 7 zu 0 Stimmen angenommen und per sofort in Kraft gesetzt. Das Inkrafttreten wird im Amtsanzeiger vom 29. März und 5. April 2001 öffentlich bekanntgegeben.

NS. DES GEMEINDERATES

Beat Wenger
Vizepräsident

Beat Schneider
Sekretär